

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/342
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: OLKR Dr. Hans Christian Brandy
Durchwahl: (0511) 12 41-313
E-Mail: christian.brandy@evlka.de
Datum: 20. Oktober 2009
Aktenzeichen: 5240 II 14 R 314

Rundverfügung G10/2009

Keine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung Gutachterliche Äußerung der EKD

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) eine gutachterliche Äußerung zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung vorgelegt, die der Rat der EKD als Orientierungshilfe empfohlen hat. Diesen Text unter dem Titel „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung“ machen wir Ihnen hiermit zugänglich.

Der Text der EKD stellt in einem weiteren Zusammenhang dar, was wir mit unserer Rundverfügung G9/2008, die weiterhin in Geltung bleibt, knapp dargelegt hatten: Eine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Trauung ist auch weiterhin nicht möglich.

Sofern noch weitere Exemplare des EKD-Textes benötigt werden, sind diese zum Stückpreis von 1 € beim **Kirchenamt der EKD** (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon 0511/2796-460, Email: versand@ekd.de) erhältlich. Der Text ist auch im Internet herunterzuladen unter http://ekd.de/download/ekd_texte_101.pdf

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Anlage

EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTTE**101**

**Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht
zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind?**

**Zum evangelischen Verständnis von Ehe
und Eheschließung**

Eine gutachtliche Äußerung

Inhalt

Vorwort	5
I. Der konkrete Anlass und sein historisch-kultureller Kontext	7
1. Anlass	7
2. Historisch-kultureller Kontext	8
3. Gesellschaftliche Veränderungen	9
II. Theologische Orientierung	12
1. Biblische und theologische Orientierungspunkte	12
2. Gesichtspunkte eines evangelischen Verständnisses von Ehe und Eheschließung	14
3. Gestalt (und Deutung) des gegenwärtigen Traugottesdienstes	16
III. Rechtliche Orientierung	18
1. Keine evangelische Trauung ohne standesamtliche Eheschließung	18
2. Sollen Geistliche die standesamtliche Aufgabe wahrnehmen können?	19
3. Argumente für die Beibehaltung der Trennung von standesamtlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung	20
4. Folgerungen	22
5. Die Bitte um kirchliche Begleitung eines dauerhaften Zusammenlebens ohne Ehe	23
IV. Aufgaben	24
Mitglieder der Arbeitsgruppe	25

Vorwort

Das Zusammenleben in Ehe und Familie ist für die Kirche ein Thema von großer Bedeutung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat es zu seiner Aufgabe gemacht, Verlässlichkeit und Verantwortung in unterschiedlichen Lebensformen zu stärken. Deshalb nimmt er Änderungen in der staatlichen Gesetzgebung zu Ehe und Familie mit großer Aufmerksamkeit wahr und bemüht sich um Klarheit des kirchlichen Handelns in diesem Feld.

Zum Jahresbeginn 2009 ist eine Änderung im Personenstandsgesetz in Kraft getreten, die erhebliches Aufsehen erregt hat. Das staatliche Verbot für kirchliche Trauungen ohne vorausgehende standesamtliche Trauung wurde aufgehoben. Die Regelung aus dem Jahr 1875, nach der die zivile Eheschließung zwingend einer religiösen Eheschließung vorausgehen hatte, stand ursprünglich im Zusammenhang mit der Konfrontation zwischen Staat und katholischer Kirche im Kulturkampf. Sie entfaltete aber eine über ihren Entstehungszusammenhang hinausgehende Wirkung. Der Gesetzgeber hielt bei der Neufassung des Personenstandsrechts ein strafbewehrtes Verbot an dieser Stelle für unangebracht. Somit ist es aus der Perspektive des staatlichen Rechts zulässig, eine kirchliche Trauung ohne vorherige zivilrechtliche Eheschließung vorzunehmen. Doch damit ist nichts darüber gesagt, ob von dieser Möglichkeit aus der Perspektive des evangelischen Eheverständnisses und der kirchlichen Ordnung Gebrauch gemacht werden soll.

Nur aus dem evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung heraus lässt sich die Frage beantworten, ob es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben soll, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind. In Übereinstimmung mit der Kirchenkonferenz hat der Rat der EKD zu dieser Frage eine Arbeitsgruppe gebildet und von ihr eine gutachtliche Äußerung erbeten, die hiermit vorgelegt wird.

Der Rat und die Kirchenkonferenz stimmen dem Ergebnis dieser Ausarbeitung ausdrücklich zu. Nach evangelischem Verständnis bleibt es somit dabei, dass die kirchliche Trauung eine zivilrechtliche Eheschließung voraussetzt. Das seelsorgerlich begründete Eingehen auf die Bitte um geistliche Begleitung in besonderen Situationen, muss deshalb in jedem Fall von einem Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung deutlich unterschieden bleiben. In Übereinstimmung mit dieser gutachtlichen Äußerung befürworten Rat und Kirchenkonferenz der EKD zugleich die Weiterarbeit an den mit dem evangelischen Verständnis von Ehe und Familie verbundenen Fragen. Der hier vorgelegte Text versteht sich auf diesem Weg ausdrücklich als ein Zwischenbericht. Der Rat der EKD empfiehlt ihn als Orientierungshilfe.

Er dankt der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Martin Hein sehr für die zügige Bearbeitung dieses aktuellen Themas. Er macht den Text zugänglich, damit eine einheitliche Reaktion auf die durch die neue Rechtslage geschaffene Situation gewährleistet ist.

Berlin / Hannover, im September 2009

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

I. Der konkrete Anlass und sein historisch-kultureller Kontext

1. Anlass

Zum 1. Januar 2009 ist das staatliche Verbot, eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung vorzunehmen, weggefallen. Diese Gesetzesänderung gibt der Evangelischen Kirche in Deutschland Anlass für eine neue und intensive Beschäftigung mit Eheverständnis und Traupraxis der evangelischen Kirche sowie mit dem kirchlichen und staatlichen Eherecht.

Das Eherecht steht seit den Anfängen der christlichen Kirche in einem wechsellvollen Spannungsverhältnis zwischen staatlicher und kirchlicher Sphäre. Während es in den ersten Jahrhunderten den bestehenden Sitten und rechtlichen Gepflogenheiten folgte, unterlag es im Mittelalter einer zunehmenden Verkirchlichung. Für Luther ist die Ehe ein „göttlicher Stand“, der aber für die Erlangung des Heils keine Bedeutung hat und deshalb dem weltlichen Regiment unterliegt. Im Traubüchlein unterschied der Reformator bei der Eheschließung strikt zwischen weltlichen und kirchlichen Elementen. In der nachfolgenden Zeit wurde diese Trennung in der Traupraxis zunehmend undeutlich. In der Regel führte der Pfarrer bei der kirchlichen Trauung des Paares als Vertreter der Obrigkeit zugleich die weltliche Gültigkeit herbei. Diese Verschränkung fand ein abruptes Ende mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe durch die Zivilstandsgesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1875. Fortan konnten kirchliche Trauungen keine bürgerlich-rechtlichen Wirkungen mehr vermitteln und waren vor einer standesamtlichen Eheschließung bei Strafandrohung verboten (§ 67 PStG 1875). Das Verbot der religiösen Voraustrauung wurde nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland rechtspolitisch wiederholt in Frage gestellt, doch erst zum 1. Januar 2009 abgeschafft. Seitdem ist es den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften rechtlich nicht mehr untersagt, religiöse Trauungen ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung vorzunehmen. Solche Trauungen entfalten allerdings nicht die bürgerlich-rechtlichen Rechtswirkungen einer Ehe.

Die römisch-katholische Kirche begrüßt diese Entwicklung grundsätzlich als Beseitigung eines Eingriffs in die Religionsfreiheit aus der Zeit des bismarckschen Kulturkampfes. Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eine Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung in Kraft gesetzt, nach der ausnahmsweise eine rein kirchliche Trauung vorgenommen werden kann, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist und das *nihil obstat* des Ortsordinarius eingeholt wurde.

Im Bereich der evangelischen Kirchen finden sich hingegen bis heute in den Lebensordnungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und in den gliedkirchlichen Traubestimmungen mit §§ 67, 67a PStG (alte Fassung)¹ korrespondierende Bestimmungen. Das im evangelischen Kirchenrecht fortbestehende Verbot der kirchlichen Voraustrauung galt bislang auch als Ausdruck des evangelischen Eheverständnisses.

1

§ 67 PStG [Kirchliche Trauung]

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, dass einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder dass ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notfall vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

§ 67a PStG [Anzeigepflicht bei kirchlicher Trauung]

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.

2. Historisch-kultureller Kontext

Die evangelische Kirche hat sich zunächst gegen die obligatorische Zivilehe gewehrt, konnte sich aber nach 1875 mit dem Verbot der religiösen Voraustrauung schnell arrangieren, weil sie sich mit ihrem Eheverständnis hinreichend im staatlichen Eherecht wiederfand. Die wesentlichen Merkmale des christlichen Ehebegriffs wurden im Zuge dieser Entwicklung von der staatlichen Rechtsordnung übernommen: die öffentlich dokumentierte, dauerhafte, ausschließliche und freiwillig eingegangene Verbindung von Mann und Frau, die für Kinder offen ist. Allein in der bürgerlich-rechtlichen Ehe mit rechtlich umfassender Wirkung nach außen konnten im Ergebnis wesentliche sowohl für das christliche als auch das staatliche Eheverständnis konstitutive Merkmale verwirklicht werden. Die so definierte zivile Ehe war der Sache nach weitgehend identisch mit dem evangelischen Leitbild der Ehe, weil sie auf gegenseitigen Rechten und Pflichten und den Prinzipien der Solidarität und Verantwortung beruhte und den Ehegatten und in der Ehe aufwachsenden Kindern maximalen Schutz gewährleistete.

Mit der evangelischen Trauung erhielt eine solchermaßen qualifizierte Verbindung die Fürbitte und den Segen, nicht, weil sich das christliche Eheverständnis vom staatlichen Eheverständnis abhängig machte, sondern weil letzteres die äußeren Bedingungen für ein Leben gemäß dem evangelischen Leitbild schaffte.

Die beschriebenen Grundannahmen des evangelischen Eheverständnisses und Traurechts werden durch die Veränderung staatlicher Rahmenbedingungen im letzten Jahrzehnt tendenziell in Frage gestellt. Falls sich diese Entwicklung fortsetzt, könnte es zu einer Abkoppelung des staatlichen Eherechts vom evangelischen Eheverständnis kommen.

Veränderungen im staatlichen Eheverständnis bewirkt insbesondere ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002. Diese Entscheidung lässt sich so verstehen, dass das Gebot der Förderung der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG keine zwingende Besserstellung der Ehe im Vergleich zu anderen Lebensformen umfasst.

In der Linie einer solchen Deutung des Grundgesetzes liegt die zunehmende Verrechtlichung anderer Lebensformen durch die Schaffung besonderer Rechtsformen wie der Lebenspartnerschaft als Eheersatz für gleichgeschlechtliche Partner im Jahre 2001 oder auch der Einrichtung des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern nichtehelicher Kinder. Für diese Entwicklungen gibt es gewichtige eigene Gründe. Freilich wird mit ihnen eine Dynamik in Gang gesetzt, deren Ausgang momentan noch nicht absehbar ist. Doch Tendenzen zeichnen sich ab. Lange Zeit hat das verfassungsrechtliche Förderungsgebot von Ehe und Familie – als Abstandsgebot verstanden – andere Lebensformen in einem weitgehend rechtsfreien Raum belassen. Die Betroffenen haben teils bewusst, teils mangels Alternativen die mit der Ehe verbundenen Rechte und Pflichten vermieden. Infolge der zunehmenden rechtlichen Aufwertung anderer Lebensformen entsteht nun ein graduelles Schutzsystem. Die Absage an einen festen Mindestabstand zwischen Ehe und anderen Lebensformen bewirkt zudem einen politischen Druck, die anderen Lebensformen dem hergebrachten Institut der Ehe rechtlich anzunähern. Insgesamt bricht mit der beschriebenen Entwicklung die Frage auf, ob der Abschluss der Zivilehe weiterhin als Teil des evangelischen Leitbildes der Ehe zu verstehen ist – und, wenn ja, aus welchen Gründen.

3. Gesellschaftliche Veränderungen

Die beschriebene Rechtsentwicklung findet ihre Bestätigung und Erklärung durch entsprechende sozial-empirische Beobachtungen.

Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und eines durch reformorientierte soziale Bewegungen unterstützten Wertewandels wurden Ehe und Familie seit den 1970er Jahren von einem tief greifenden Strukturwandel erfasst, der auf das Verständnis der Ehe und die Praxis der Eheschließung eingewirkt hat. Wesentliche Kennzeichen dieser Veränderungen – nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem europäischen Trend, der auch die DDR einschließt – sind: die Veränderung der Familiengröße infolge sinkender Kinderzahlen, die abnehmende Zahl der Eheschließungen und Zunahme der Ehescheidungen sowie die Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und alternativer Lebensformen.

Grundsätzlich gleich geblieben und statistisch immer wieder bestätigt ist der Wunsch der meisten Menschen, in einer verbindlichen Partnerschaft zu leben und Kinder in einer Familie aufzuziehen. Trotz der wachsenden Bedeutung alternativer Lebensformen lebten 2006 in Westdeutschland gut drei Viertel der minderjährigen Kinder (77% gegenüber 1996: 84%) bei ihren verheirateten Eltern, in Ostdeutschland waren es zur gleichen Zeit nur noch gut die Hälfte (58% gegenüber 1996: 72%).

In diesen Befunden treffen unterschiedliche Entwicklungsstränge aufeinander, die eine Orientierung und Bewertung erschweren:

- Die Rechtsentwicklung hat zu mehr Gleichberechtigung und Autonomie, auch innerhalb von Ehe und Familie, geführt. Gleichzeitig hat sie Entdiskriminierung und Anerkennung alternativer Lebensformen mit sich gebracht. Das betrifft insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau. In Westdeutschland wurde dies durch die Familienrechtsreform von 1977 umgesetzt, verbunden mit der Aufgabe des Leitbildes der Hausfrauenehe und des Schuldprinzips bei Ehescheidungen und unter Beibehaltung einer nahehehlichen Solidarität für den ökonomisch schwächeren Teil. In diesen Zusammenhang gehören auch noch die zunehmende Anerkennung eigenständiger Rechte des Kindes und die Gleichstellung der nicht in einer Ehe geborenen Kinder im Kindschaftsrecht.
- Diese Entwicklung wird begleitet von veränderten Geschlechterrollen, insbesondere der Frau, von größeren Erwartungen an die Qualität einer ehelichen Beziehung und einer stärkeren Zentrierung auf das Wohl und die Erziehung der Kinder. Die Verheiratung ist heute jedoch nicht mehr die Voraussetzung, sondern eher eine mögliche Folge einer Familiengründung; in Ostdeutschland wird mehr als die Hälfte (2006: 60 %), in Westdeutschland ein Viertel (24%) der Kinder außerhalb der Ehe geboren. Da zudem jede dritte Ehe nicht mehr lebenslang hält und nichteheliche

Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften in der Gesellschaft gleichermaßen anerkannt sind und gelebt werden, konstatiert die Familienforschung einen Bedeutungsverlust der Ehe.

- Bei der Beurteilung gesellschaftlichen Wandels sind in Deutschland seit 1989 grundsätzlich zwei unterschiedliche historische Prägungen und politische Entwicklungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Formen des privaten Lebens. Die Gleichberechtigung der Frau wurde in der DDR vor allem durch ihre Einbeziehung in das Erwerbsleben vorangetrieben. Wie die Daten zum Strukturwandel der Familie im Ost-West-Vergleich zeigen, wurden die Entwicklungen etwa zur Entkoppelung von Ehe und Familie oder zur Vielfalt anderer Lebensformen in der DDR vorweggenommen. Bis heute ist es nicht zu einer völligen Angleichung der Lebensformen und Orientierungen in Ost- und Westdeutschland gekommen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass andere, auch westeuropäische, Länder ähnliche Veränderungen der Familienstruktur aufweisen, etwa im Hinblick auf Ehescheidungen, Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Geburten (vgl. zu letzteren: 2005 in Großbritannien 43%, Frankreich 48% und Schweden und Norwegen 52 bzw. 55%).
- (West-)Deutschland hat sich seit den 1960er Jahren zu einer Zuwanderungsgesellschaft entwickelt. Legt man nicht die Staatsbürgerschaft, sondern die Migrationsgeschichte zugrunde, so kommt man auf einen Anteil von 18,6 % der Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund; bei Kindern unter 6 Jahren steigt der Anteil auf 32,5 %. Die Zahl der binationalen – und damit meistens auch: bireligiösen – Eheschließungen steigt langsam, aber deutlich: Im Jahr 2006 waren 6 % aller bestehenden, aber 12 % aller neu geschlossenen Ehen binational.

II. Theologische Orientierung

Vor dem Hintergrund der in Teil I Nr. 1 angesprochenen Änderungen des Personenstandsrechts und dem in Teil I Nr. 3 korrespondierend dargestellten gesellschaftlichen Wandel werden einige sehr grundsätzliche Fragestellungen akut und harren – auch über diese aktuelle Diskussion hinaus – einer überzeugenden Antwort: Was macht generell eine Ehe zur Ehe? Was macht speziell nach evangelischem Verständnis eine Ehe zur Ehe? Ist sie konstitutiv auf die bürgerlich-rechtliche Eheschließung bezogen oder ist auch ein Nebeneinander von bürgerlich-rechtlich und kirchlich geschlossener Ehe sachgemäß oder einzig sachgemäß? Stiften die Ehepartner die Ehe, ist es Gott, der sie stiftet oder sollte erst dann von einer Ehe gesprochen werden, wenn diese als rechtliche Institution sichtbar wird? Der gegenwärtige Diskussionsstand lässt es noch nicht zu, die aufgeworfenen Fragen eindeutig und abschließend zu beantworten. Sie werden in Teil IV (Aufgaben) wieder aufgenommen.

1. Biblische und theologische Orientierungspunkte

Bei der Beurteilung offener und strittiger Fragestellungen wie den hier formulierten bringt evangelische Theologie biblische Orientierungen, den Glauben an die Versöhnung der Welt, die Rechtfertigung der Menschen in Jesus Christus, den Gottesdienst als die gewachsene religionskulturelle Praxis und das Recht miteinander ins Gespräch. Dabei sollte beachtet werden:

- In vielen Trauagenden finden sich unmittelbare, liturgisch eingebettete Zitationen biblischer Aussagen über das schöpfungsgemäße Verhältnis von Mann und Frau (Gen 1,27-28a.31a; ggf. in Verbindung mit Gen 2,18), die Unauflöslichkeit der Ehe (Mt 19,4-6) oder die Bedeutung menschlicher Liebe als Abbild der Liebe Gottes in Christus für die Welt (Röm 15,5-7; Kol 3,12-17; 1 Joh 4,7- 11.16b-19). Die meisten biblischen Stellen zum Rechtsinstitut des Zusammenlebens von Mann und Frau – im Übrigen oftmals noch gar nicht ‚Ehe‘ genannt – spiegeln freilich eine Sozialstruktur wider, die sich von der heutigen tiefgreifend unterscheidet. Dies gilt allemal für das Geschlechterverhältnis, die Familienhierarchien, die Umwelt des Familienverbandes und die Notwendigkeit zur Akzeptanz von bestimmten Handlungszwängen, die heute nicht mehr gelten. Ein notwendiger Rekurs auf biblische Aussagen zu Ehe und Eheschließung bedarf einer historischen und systematischen Vermittlung.
- Das christliche Liebesethos gilt auch für das Verhältnis der Ehepartner zueinander. Bei einer ungebrochenen Übertragung wird allerdings nicht gesehen, dass die Ermahnung zur Nächstenliebe eben nicht die Emotionalität erwartet, die nach heutigem Verständnis die Ehe auszeichnet.
- Nach reformatorischem Verständnis sind die Aussagen der Bibel zum Zusammenleben der Menschen in ihrer Vielfalt zu beachten und an der Nähe zur Botschaft von der Versöhnung der Welt in Christus und der Rechtfertigung der Menschen bei Gott durch Jesus Christus zu messen. Von dieser Zentralbotschaft her, die in evangelischer Perspektive zugleich radikal und nüchtern um die Grenzen menschlicher Lebens- und Gemeinschaftsgestaltungen und den beständigen Bedarf an Versöhnung und Neuanfang weiß, muss der Umgang mit den je besonderen biblischen Aussagen zu Ehe und Eheschließung und Scheidung geleitet sein. Wo Übereinstimmungen wahrgenommen werden, können sie aufgegriffen werden; wo einzelne Aussagen oder gar Vorschriften und Ermahnungen dieser Zentralbotschaft nach heutiger Auffassung widersprechen, sind sie von dort

her behutsam zu korrigieren. Zu dieser Behutsamkeit gehört durchaus auch, die aus heutiger Sicht nicht zu leugnende Schärfe beispielsweise des Scheidungsverbotes bei Matthäus (Mt 19) als kritische Herausforderung gegenüber einer fast ins individuelle Belieben gestellten Auswahl unter den Lebensformen und als Plädoyer für die auf Dauer und Verlässlichkeit zielende Gemeinschaft von Mann und Frau zu lesen. Umgekehrt darf, ja, muss auch dieses Verbot an der Botschaft der Liebe, Zuwendung und Verzeihensbereitschaft Gottes gegenüber den immer wieder sich verfehlenden Menschen seine Grenze finden.

- Neben der Treue zur Bibel als Maßstab und Norm wird weithin auch die Sensibilität gegenüber Gegenwartsfragen als eine Herausforderung evangelischer Theologie begriffen. Die Versicherung, es gebe eine saubere Trennung von geglaubter Botschaft und ihrer jeweils gegenwärtigen Rezeption, ist theologisch und seelsorgerlich bedenklich. Theologisch entspricht es der Einsicht in die Fleischwerdung Gottes, dass das eine Wort in den Worten der jeweiligen Zeit – und damit durchaus mit historisch-kritischer Tiefenschärfe korrigiert – zu suchen ist.
- So zeigt sich etwa im Spiegel des Scheiterns von Ehen nicht nur die Fragilität menschlicher Absichten und Treueversprechen, sondern zugleich das Aufkommen der Errungenschaften gleichberechtigter Partnerschaft, vor allem der Verminderung von Abhängigkeiten und der Eröffnung von Freiheitsspielräumen. Ehescheidungen nehmen – jedenfalls auch – deshalb zu, weil frühere finanzielle wie emotionale wie existentielle Abhängigkeitsverhältnisse der Partner, und das heißt in vielen Fällen: des „Schwächeren“ (in der Regel der Frauen, auch und gerade wenn Kinder vorhanden sind), schwinden. Wo die Balance zwischen Freiheit und Bindung dauerhaft nicht mehr gelingt und die Ehe nur noch als Verlust eigener Freiheitsgestaltung und Identitätsfindung erlebt wird, kann ihre Dauer nicht Selbstzweck sein. Der Entschluss zur Ehe orientiert sich eben auch an der erwarteten Qualität einer Partnerschaft. Ob diese Erwartung vor, in und nach einem Konflikt, der möglicherweise zu einer Trennung oder Scheidung führt, berechtigt ist und ob die Möglichkeiten zu Versöhnung und Neuanfang jeweils hinreichend versucht werden, muss an dieser Stelle offen bleiben. In jedem Fall tun sich heute Optionen auf, bei denen in der Wahrnehmung der Beteiligten die Intensität der partnerschaftlichen Begegnung, innere Treue, Vertrauen und Bindung der reinen Dauer als Maß, an dem Ehe und Partnerschaft zu messen sind, vorgezogen werden.

2. Gesichtspunkte eines evangelischen Verständnisses von Ehe und Eheschließung

Vor diesem Hintergrund lassen sich die folgenden Gesichtspunkte eines evangelischen Verständnisses von Ehe und Eheschließung skizzieren:

- Nach reformatorischem, speziell lutherischem Verständnis gehören Eheschließung und Ehe in das weltliche Regiment Gottes. Auch die weltliche Existenz der Menschen steht – als Schöpfung verstanden – unter der leitenden und erhaltenden Hand Gottes. Dieses Handeln ist nicht Teil des Erlösungswirkens Gottes. Von der Versöhnung her fällt jedoch ein Hoffnungslicht auf die noch immer der Erlösung harrende „natürliche“ Lebensgestaltung. Vom Letzten her werden die Orientierungen im Vorletzten, zu deren schönsten Dimensionen die auf Dauer und Verlässlichkeit ausgerichtete, von Vertrauen geprägte Liebe zweier Partner zählt, konstituiert und korrigiert.
- Trotz menschlicher Grenzen spiegelt sich in der Ehe, vor allem wenn sie als intensiv, stetig, fruchtbar und wechselseitig Freiheit schenkend gelebt wird, der Glanz des von Gott verheißenen Heils. Das Wissen darum, dass dieses Ideal (vielleicht gerade angesichts der erlebten Selbstüberforderung) vielfach scheitert, zerstört nicht das Gut einer solchen Vision guten Lebens (sonst würden es nicht so viele immer wieder anstreben). Insofern trifft es die Sache, mit der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen von 2006 zu formulieren: „Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Sie gründet in der Liebe und im Vertrauen, die die Eheleute einander entgegenbringen. Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag anzusehen. Sie wird durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen zu ihrem Schutz nach innen und außen ... Die Ehe ist ‚als ein göttlich Werk und Gebot‘ gleichwohl ‚ein weltlich Ding‘ ohne Heilswirksamkeit, freilich ein zentraler Ort für die Bewährung des Glaubens in Liebe und Hoffnung.“
- In der evangelischen Vorstellung versöhnter, aber realistisch eingeschätzter Endlichkeit haben auch das Eingeständnis möglichen Scheiterns sowie Vergebung und die Ermutigung zum Neuanfangen-Dürfen ihren Platz und sollten seelsorgerlich aufgegriffen werden. Nur in einer solchen realistischen, hoffnungsvollen wie getrösteten Position wird ein evangelisches Eheverständnis menschengerecht sein (vgl. Mk 2,27).
- Bei der evangelischen Beurteilung von Ehe und Eheschließung wird schließlich das jeweilige Verständnis der Rechtswirklichkeit eine entscheidende Rolle spielen. Im Allgemeinen würdigt evangelische Theologie das Recht als eine gute Gabe Gottes, insofern es die im menschlichen Leben immer wieder auftretenden Konflikte anhand der Kriterien der äußeren Freiheitssicherung wie

der Friedenswahrung regeln soll. In nüchterner Anerkennung, dass diese Funktion schon immer in einen geschichtlichen und kulturellen Kontext eingebunden ist, hat evangelische Theologie deshalb einen – bisweilen als konservativ kritisierten – Zugang zum positiven Recht und zu Praktikabilitätsabwägungen. Konkret bedeutet dies: Gemäß der skizzierten idealen wie realistischen Einschätzung der Ehe ist die rechtliche Gestalt der Ehe als Stütze und Hilfe zu würdigen. Sie schafft und sichert dauerhaft und folgenreich die durch ihren Öffentlichkeitscharakter dokumentierte wechselseitige Verantwortlichkeit und Verlässlichkeit, aber auch den Schutz des Schwächeren in der Partnerschaft. Eine Trennung von Recht und Liebe ist gerade unter der Perspektive der schwächeren Position bei möglichen, realistischerweise eben immer wieder sich ereignenden Konflikten ethisch inakzeptabel.

Deshalb kommt gerade zum Schutz der Schwächeren der rechtlichen Absicherung der auf Dauer angelegten Partnerschaft von Mann und Frau (unabhängig von der weiter offenen Frage nach dem theologisch und rechtlich verantwortlichen Umgang mit der Vielfalt der Lebensformen, die den genannten Kriterien auch zu entsprechen suchen) eine hohe Bedeutung zu. Um des theologischethischen Verständnisses der Ehe willen, kann von ihrer rechtlichen Dimension nicht gelassen werden. Wie diese jeweils ausgestaltet wird, ist damit nicht endgültig festgelegt. Selbstverständlich sind erreichte Standards – auch im Verhältnis von staatlicher Eheschließung und kirchlicher Trauhandlung – revidierbar. Aber sie sollten in jedem Fall diese Kopplung von Recht und Liebe beachten. Wenn das inzwischen aufgehobene Voraustrauungsverbot staatskirchenrechtlich nicht unproblematisch war, weil es in die Religionsausübungsfreiheit eingriff, bewahrte es doch inhaltlich das wichtige Kriterium der rechtlichen Bindung und Konsequenz von Eheschließungen. Diesem will sich evangelische Theologie nicht verweigern und hält damit – nicht aus Zwang, sondern aus innerer Einsicht – an der zivilrechtlichen Konsequenz von Eheschließungen fest. Nur so können derzeit die genannten Kriterien für die Ehe, aber auch ein verantwortlicher Umgang mit ihrem Scheitern geregelt werden.

3. Gestalt (und Deutung) des gegenwärtigen Traugottesdienstes

Wie jeder evangelische Gottesdienst ist der Traugottesdienst zu verstehen als ein Wort-Antwort-Geschehen zwischen Gott und den Menschen. Die frohe Botschaft des Evangeliums erreicht die Menschen, wenn sich in den vielfältigen Weisen der Darstellung des Glaubens ihre Herzen für die Zusage der Gnade Gottes öffnen und sich das Leben von dieser Zusage her erschließt. Alle Teile des Traugottesdienstes – die Verkündigung, die Gebete, die Lieder, das Versprechen, der Segen – sind von diesem inhaltlich bestimmenden Zentrum her zu verstehen: Es geht um den Dank dafür, dass sich die Freundlichkeit Gottes in der Gemeinschaft des Paares zeigt, es geht um die Zusage, dass diese Freundlichkeit weiter reicht als das Gelingen der Ehe, das erhofft und erbeten wird, dessen sich aber niemand sicher sein kann. Schließlich geht es auch um ein öffentlich hörbares Versprechen der Eheleute, dieser treuen Zuwendung Gottes in ihrem weiteren Leben entsprechen zu wollen. Das darstellende und das performative, also mit einer Aussage Wirklichkeit schaffende, Handeln im Gottesdienst will den ganzen Menschen (als einzelne, als Paar, als Gemeinde) ergreifen. Es berührt die körperlich-sinnliche, die emotionale, die kognitive und die soziale Dimension seiner Existenz. Die Trauung wird wie alle Kasualgottesdienste von den Beteiligten als ein bewegendes Geschehen erlebt, durch das ihre besondere Lebenssituation in vielfältiger Weise aufgenommen, gefeiert und geformt wird. Die rituellen Vollzüge, in die die Ausrichtung der frohen Botschaft des Evangeliums eingebettet ist, bleiben nicht ohne Wirkungen auf die Menschen. Sie verlassen die Kirche nach dem Segen – auf schwer fassbare Weise – anders, als sie hineingegangen sind. Dennoch bleibt festzuhalten: Was im Gottesdienst geschieht, ergibt sich nicht aus dem bloßen Vollzug, sondern ist verbunden mit der subjektiven Resonanz der Feiernden auf die Botschaft des Evangeliums. Oft wird es als eine Spannung in der Gestalt des evangelischen Traugottesdienstes benannt, dass das Versprechen der Eheleute im Gottesdienst eine wichtige Rolle spielt. Ist dies nicht die sinnlose Wiederholung eines Aktes, der auf dem Standesamt bereits vollzogen wurde? Und widerspricht ein solches Versprechen nicht dem theologischen Sinn des Gottesdienstes? Zugleich gilt aber auch: Für die Eheleute ist das Versprechen meist ein emotionaler Höhepunkt des Gottesdienstes. Sie sehen es als sinnvoll an, ihre Zusammengehörigkeit im Gottesdienst noch einmal zu bekräftigen. Das Ja, das sie im Gottesdienst zueinander sagen, hat durch seinen besonderen Kontext eine bedeutsame geistliche Dimension. Dieses Erleben ist allerdings vom Rechtsakt der Eheschließung zu unterscheiden, dessen Ort nach evangelischem Verständnis nicht im Gottesdienst ist. Beide Aspekte, die emotionale Bedeutsamkeit des Versprechens für die Paare ebenso wie die Differenz zwischen Rechtsakt und geistlichem Geschehen, müssen in der liturgischen Gestaltung eines Traugottesdienstes erkennbar bleiben. Denn dieser Gottesdienst ist nach breiter evangelischer Auffassung keine Eheschließung, sondern die Darstellung der im Glauben geschenkten Gewissheit, dass Gottes Segen auch auf dieser Ehe liegt und die beiden Ehepartner den Gottesdienst als Gesegnete verlassen.

Die Feier der Traugottesdienste in der Gegenwart stellt vor erhebliche Gestaltungsaufgaben. Sie wird von den Paaren, die sie in Anspruch nehmen, im Vergleich zur standesamtlichen Eheschließung meist als die wichtigere Handlung empfunden. Mit dieser Wertschätzung verbunden ist der Wunsch, dass eine festliche Gestaltung der Bedeutsamkeit des Ereignisses entsprechen möge. Darum sind im Traugottesdienst die Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderer Weise mit der Aufgabe konfrontiert, die Inszenierungswünsche der Paare, die nicht zuletzt durch mediale Vorbilder geprägt sind, mit den Formen der Tradition theologisch verantwortet zu vermitteln.

Gleichzeitig sind auch gegenläufige Entwicklungen zu beobachten. Die Zahl der Traugottesdienste ist beständig gesunken und zwar noch deutlicher als die Zahl der Eheschließungen. Über die Motive, sich für oder gegen eine kirchliche Trauung zu entscheiden, ist wenig bekannt. Als Motive für die Trauung werden angeführt: a) religiöses Bedürfnis, b) Bedürfnis nach Erhalt und Weitergabe von Traditionen, c) Bedürfnis nach Anpassung an die im privaten Bereich bestehenden Erwartungen, d) Bedürfnis nach Demonstration und Selbstdarstellung. Als Gründe, die gegen eine kirchliche Trauung sprechen, werden vermutet: a) fehlende Übereinstimmung mit dem Eheverständnis der Kirche und b) finanzielle Ursachen, weil mit der kirchlichen Trauung meist ein sehr aufwändiges Fest verbunden ist. Gewachsen ist hingegen die Zahl der Trauungen zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen – meist konfessionslosen – Partner. Sie erreichte 1999 einen Anteil von 14% der evangelischen Trauungen.²

² 1990: 516.388 Eheschließungen. Davon: 103.627 (20,1 %) evangelische Trauungen, 116.332 (22,5 %) katholische Trauungen;
2003: 382.911 Eheschließungen. Davon: 56.094 (14,6 %) evangelische Trauungen, 50.885 (13,3 %) katholische Trauungen.

Die gesellschaftlichen Veränderungen der privaten Lebensformen führen auch zu Veränderungen der Lebenssituationen der Paare, die einen Traugottesdienst wünschen: Häufig leben sie zum Zeitpunkt der Trauung schon längere Zeit als Paar zusammen. Der Traugottesdienst wird nicht mehr unbedingt in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Eheschließung gefeiert. Gelegentlich werden die Trauung des Paares sowie die Taufe eines oder mehrerer ihrer Kinder in einem Gottesdienst begangen („Traufe“). Auch für den Kasus der Trauung eines Paares, in dem einer oder beide Partner bereits geschieden sind, sollten besondere liturgische Formen und Formulierungen gewählt werden.

III. Rechtliche Orientierung

1. Keine evangelische Trauung ohne standesamtliche Eheschließung

Eine Trauung ohne vorangegangene standesamtliche Eheschließung entspricht nach dem in Teil II Ausgeführten nicht dem evangelischen Verständnis. Zudem entfällt in der evangelischen Kirche das für die römisch-katholische Kirche wesentliche theologische Bedürfnis für die Einführung rein innerkirchlicher Trauungen. Zwar hat die Bekennende Kirche im Rahmen des Notrechts, Trauungen ohne standesamtliche Eheschließung zugelassen. Unter den Normalbedingungen einer freiheitlich-parlamentarischen Demokratie aber fehlt es an einem hinreichenden Grund, von der bisherigen Praxis abzuweichen und eine bloß innerkirchliche Eheschließung einzuführen. Gegenstand der Trauung ist nicht die abstrakte Rechtsform der bürgerlich-rechtlichen Ehe – insoweit ist eine Trauung ohne staatliche Eheschließung nicht per se ausgeschlossen –, sondern das Versprechen einer bestimmten gemeinsamen Lebenspraxis, die rechtlich durch das staatliche Zivilrecht ausgeformt ist. Eine solche Lebenspraxis bestimmt und bemisst sich anhand theologisch begründeter, in evangelisch verantworteter Weise aus der Bibel gewonnener Kriterien.

Solange das staatliche Eherecht die Verwirklichung dieser Kriterien ermöglicht, sollte man deshalb von der in der lutherischen Zwei-Regimenten-Theologie angelegten Funktionsteilung zwischen Kirche und Staat nicht abweichen und im kirchlichen Traurecht auf die Voraussetzung einer zivilrechtlichen Eheschließung nicht verzichten. Im Gegenteil – die Erfüllung mancher der genannten ehethologischen Kriterien wird gerade durch die Schutz- und Ausgleichsordnung des staatlichen Eherechts abgesichert. Diese Funktion des Schutzes und Ausgleichs lässt sich durch ein rechtlich unverbindliches Versprechen materieller Fürsorge nicht ersetzen.

Auch die eingangs beschriebene partielle Annäherung von Ehe einerseits und nichtehelichen Lebensgemeinschaften und weiteren Formen des Zusammenlebens andererseits im staatlichen Recht ist nicht so weit vorangeschritten, dass letztere in ihren Grundtypen nach gegenwärtigem Stand de jure ein Verbindlichkeitsäquivalent darstellen. Gewiss unterliegt die kirchliche Privilegierung der staatlichen Ehe in einer in Bezug auf die Lebensformen dynamischen Rechtsordnung mit Angleichungstendenz in größerem Maße der Rechtfertigung als zu Zeiten eines statischen Verständnisses mit gesichertem Abstand. Aussagen können künftig nur unter Vorbehalt der Änderung der rechtlichen Verhältnisse getroffen werden. Solange aber – und dies kann zumindest aus derzeitiger Sicht konstatiert werden – die Zivilehe wegen des von ihr gewährleisteten größtmöglichen Schutzes letztlich nicht aufhört, Leitbild für alle anderen Lebensformen zu bleiben, und letztere sich mit der Ehe messen, weil sie – welches nicht einer gewissen Inkonsequenz entbehrt – eine rechtliche Angleichung der Vorteile anstreben, ist auch das Festhalten der evangelischen Kirche an diesem Leitbild gerechtfertigt. Die Ehe bedarf der

Fürbitte und Segnung, weil sich die Eheleute in ihr umfassend und mit allen Konsequenzen dauerhaft zueinander bekennen und einander verpflichten und diesen Schutz auch den in ihr aufwachsenden Kindern angedeihen lassen möchten. Besteht ein Mindestmaß an Konvergenz zwischen staatlichem Eherecht und kirchlicher Ehevorstellung, ist die evangelische Kirche gut beraten, an dem innerkirchlichen Verbot der kirchlichen Voraustrauung festzuhalten.

2. Sollen Geistliche die standesamtliche Aufgabe wahrnehmen können?

Schon bei der Einführung des heutigen Systems der Eheschließung, in der allein der Standesbeamte die Erklärung des Ehekonsenses entgegennehmen kann, war in der evangelischen Kirche ausgesprochen umstritten, ob nicht ein Modell der Eheschließung, in der auch Geistliche bevollmächtigt werden können, die standesamtliche Aufgabe wahrzunehmen, eine bessere Alternative darstellt. Diese Frage gewinnt nach Wegfall des Verbots der Ziviltrauung erneut Aktualität. Zugleich wären übereilte Reaktionen verfehlt. Denn grundlegende Aspekte des evangelischen Eheverständnisses sowie der gebotenen Unterscheidung von weltlicher und kirchlicher Verantwortung und damit der Trennung von Staat und Kirche sind bei einer Entscheidung über Handlungsalternativen angemessen zu berücksichtigen.

Für die Möglichkeit der Eheschließung, bei der der Ehekonsens mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung vor Geistlichen erklärt und von diesen in der Funktion als Standesbeamten notiert werden kann, werden vor allem vier Gründe geltend gemacht:

- Die Verbindungsoption führt zu einem Ausgleich zwischen Religionsfreiheit und rechtlichem Schutz der Ehe. Die Möglichkeit für Geistliche, bei der Eheschließung funktional als Standesbeamte in Erscheinung zu treten, berücksichtigt beide Interessen. Der verfassungsrechtliche Typus der Ehe behält seine Alleinstellung im Kontext der Ehebegründung. Staatliche Eheschließungsvoraussetzungen, die vor allem dem Schutz der Eheschließenden dienen, entfalten ihre volle Wirksamkeit; die Schutz- und Ausgleichsfunktion des staatlichen Familienrechts greift.
- Die Verbindungsoption fügt sich – nach dieser Sicht – in das deutsche, d. h. freiheitlich-kooperative Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche ein. Die freiheitlich geschützte öffentliche Dimension der Religion wird hervorgehoben. Einem laizistischen System wie in Frankreich oder Belgien wird eine klare Absage erteilt. Das deutsche Staatskirchenrecht verpflichtet den Staat auf die Offenheit für die Religionen seiner Bürger. Es liegt in der Konsequenz dieses ja grundsätzlich bewährten Systems, punktuelles Zusammenwirken zwischen Staat und Religionsgemeinschaften auch im Bereich der Eheschließung zu ermöglichen. Die Kirche bleibt dabei frei, eigene, interne Trauungsvoraussetzungen aufzustellen und ggf. eine Trauung abzulehnen. Ebenso bleibt es jedem Bürger überlassen zu entscheiden, ob er die Ehe vor dem Standesbeamten oder einem Geistlichen eingehen will.
- Die Verbindungsoption ist darüber hinaus eine gute Gelegenheit, die missverständliche Verdopplung von Eheversprechen auf dem Standesamt und in der Kirche zu beseitigen. Dies zeigt auch die entsprechende Praxis eines solchen Modells etwa in England, Schottland und Finnland. Die bisherige eherechtliche Einbettung der Trauung mit der Doppelung des Trauversprechens und Ringtausches hat nach dieser Auffassung die Vermittlung der Bedeutung der Trauung nicht unerheblich erschwert. Mit Luthers Traubüchlein ist eine Form der Eheschließung überliefert, die die Doppelstellung der Ehe als weltlich Ding und göttlichen Stand liturgisch konsequent abbildet. Dieser Tradition verpflichtet, könnte die Trauung als eine Möglichkeit der rechtswirksamen Eheschließung durch Ritualkompetenz, situative Sensibilität und theologische Klarheit unter Bedingungen forcierter religiös-weltanschaulicher Pluralität in der Gesellschaft neu profiliert werden.
- Von römisch-katholischer Seite gibt es Signale, wonach für sie die Übernahme der standesamtlichen Funktion durch Geistliche die Einführung einer kirchlich geschlossenen Ehe ohne Anbindung an die Zivilehe erübrigen würde. Sollten sich diese Signale bestätigen und gleichzeitig von staatlicher Seite die Bereitschaft bekundet werden, die Übernahme der standesamtlichen Funktion durch Geistliche rechtlich möglich zu machen, dann bestünde die Chance, die Traupraxis der Kirchen beieinander zu halten und das verwirrende Nebeneinander mehrerer Eheschließungsmodelle für diejenigen, die eine kirchliche Trauung wünschen, wieder zu beseitigen.

3. Argumente für die Beibehaltung der Trennung von standesamtlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung

- „Die Trennung von Zivilstandsehe und kirchlicher Trauung hat ihre Gründe in der modernen Unterscheidung von Kirche und Staat“ (Trutz Rendtorff). Eines der wesentlichen Argumente für die Beibehaltung der bisherigen Regelung und Praxis ist, dass die evangelische Kirche diese Unterscheidung von Religion und Politik, Kirche und Staat als elementare Voraussetzung eines demokratischen Gemeinwesens bejaht und unterstützt. Auch wenn die Theologische Erklärung von Barmen vor 75 Jahren mit gänzlich anderen Herausforderungen zu ringen hatte, bleibt die Einsicht unter gegenwärtigen Fragestellungen zu beachten: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden“ (V. These). Die Kirche erinnert in diesem Sinne an die Zuständigkeit der demokratisch legitimierten politischen Verantwortung dafür, durch Recht und Gesetz konstruktive und verlässliche Rahmenbedingungen menschlichen (Zusammen-)Lebens für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Blick auf existentielle Lebensstationen wie Geburt, Eheschließung und Todesfall: Der rechtliche Status, in den menschliches Leben eintritt, wenn eine Person geboren wird, wenn sie sich mit einem Partner/einer Partnerin ehelich verbindet oder wenn sie verstirbt, bedarf klarer und unmissverständlicher rechtlicher Regelungen durch die öffentliche Hand. Religiöse Deutungen können hinzutreten, müssen aber von Aufgabe und Zuständigkeitsphäre des Staates unterschieden bleiben.
- Nach evangelischem Verständnis bringt der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung – was die rechtliche Gültigkeit der Ehe anbelangt – gegenüber einer bloß standesamtlichen Eheschließung keinen rechtlichen „Mehrwert“. Gleichwohl legt es die evangelische Kirche den Eheleuten ans Herz, ihre Ehe nach und neben der standesamtlichen Eheschließung mit der kirchlichen Trauung zu beginnen. Denn der Beitrag der Kirche zum Schutz und möglichen Gelingen der Ehe besteht in dieser gottesdienstlichen Begleitung der bereits vollzogenen Eheschließung – hier vor allem in der Fürbitte für das Ehepaar und in der Bezeugung des Segens Gottes. Die Feier des Gottesdienstes unterstreicht zudem – da dieser als öffentliches Ereignis zu verstehen ist – die Ernsthaftigkeit der Entscheidung eines Ehepaares, das in der Mitte der Gemeinde sein Vertrauen auf die Treue und den Beistand Gottes erbittet und bekräftigt.
- Die klare Unterscheidung von Eheschließung und Gottesdienst anlässlich der Eheschließung (kirchliche Trauung), mithin die Unterscheidung von Standesamt und Kirche, Standesbeamten und Geistlichem, ist Ausdruck nicht allein für die Unterscheidung von staatlicher und kirchlicher Zuständigkeit. Vielmehr wird darin auch deutlich, dass Horizont und inhaltlicher Fokus von staatlichem und kirchlichem Handeln zwar aufeinander bezogen, zugleich aber je eigens qualifiziert und definiert sind. Auf dem Standesamt bringen Mann und Frau ihren Ehemillen zum Ausdruck und schließen die Ehe, die ganz bestimmte, staatlich festgelegte Rechte und Pflichten impliziert. Konstituiert und vom Standesbeamten beglaubigt wird hier die Verbindlichkeit einer bestimmten Rechtsform für das Zusammenleben zweier Menschen. Pfarrer oder Pfarrerin repräsentieren im Unterschied dazu nicht die staatliche Sorge für die Geltung der Rechtsform, sondern den Zuspruch des Evangeliums für zwei Menschen (und ihre Familien sowie Angehörige, Freunde und die ganze Gemeinde), die sich zum Leben in der vom Staat gewährleisteten Rechtsform entschieden haben und dafür Gottes Segen erbitten.
- Eine Form der Eheschließung, bei der der Ehekonsens mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung vor dem Pfarrer erklärt werden kann, verunklart – in dieser Sicht der Dinge – die notwendige Unterscheidung zwischen standesamtlichen und pfarramtlichen Funktionen. Derselbe Pfarrer, dem im vorlaufenden Traugespräch die (künftigen) Ehepartner ihre spezifische Lebenssituation anvertraut haben, tritt ihnen als Standesbeamter gegenüber, wenn er ihre Zustimmung zu einer bestimmten Rechtsform abfragt und damit nolens volens zum Repräsentanten dieser Rechtsform wird. Letztlich würde also über die beschriebenen Wahrnehmungsprobleme hinaus die Freiheit der Kirche, eine bestimmte rechtliche Ausgestaltung der Ehe als Rechtsinstitut für richtig oder problematisch zu halten und entsprechende Forderungen an den Staat als Zuständigen zu stellen, de facto durch die Identifikation von Geistlichem und Standesbeamten berührt und möglicherweise eingeschränkt. Nur angedeutet sei, dass bei diesem Modell zudem die Frage geklärt werden müsste, welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vom Staat mit der Möglichkeit der Konstituierung einer Zivilehe bevollmächtigt werden könnten und welche nicht.

4. Folgerungen

Die Argumente für beide Positionen sind gewichtig und bedenkenswert. Das spiegelt sich auch darin, dass es in der vom Rat eingerichteten Arbeitsgruppe Befürworterinnen und Befürworter beider Standpunkte gibt. Gleichwohl sprechen zwei Gesichtspunkte dafür, die Praxis bis auf weiteres an der unter 3. dargestellten Position auszurichten. In den Argumenten, die für die unter 2. dargestellte Position geltend gemacht werden, spielen nämlich zwei gravierende Vorbehalte eine Rolle: Ist es wirklich sicher,

dass sich für die römisch-katholische Seite die Einführung einer kirchlich geschlossenen Ehe ohne Anbindung an die Zivilehe erübrigen würde, wenn es die Möglichkeit gäbe, dass der Priester die standesamtliche Funktion wahrnehmen dürfte? Und gibt es überhaupt Anhaltspunkte dafür, dass von staatlicher Seite die Bereitschaft besteht, durch Änderung geltender rechtlicher Bestimmungen die Möglichkeit zu schaffen, dass Geistliche der unterschiedlichen Religionen und religiösen Gemeinschaften standesamtliche Funktionen wahrnehmen können? Beide Fragen können nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht mit Ja beantwortet werden. Insofern ist die unter 2. dargestellte Position unter den obwaltenden Umständen eher eine theoretische Möglichkeit. Dieser Umstand erlaubt es der Arbeitsgruppe, bei differenten grundsätzlichen Positionen in der Frage der Möglichkeit, dass Geistliche standesamtliche Funktionen wahrnehmen, praktisch zu einem gemeinsamen Ergebnis zu gelangen:

Die Arbeitsgruppe hält einmütig daran fest, dass es auch künftig in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland keine rein kirchlich geschlossenen Ehen geben soll. Dem hier vorgetragenen evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung entspricht es vielmehr, dass die Ehe als bürgerlich-rechtliche geschlossen und ihr in einem Gottesdienst Gottes Segen zugesprochen wird.

5. Die Bitte um kirchliche Begleitung eines dauerhaften Zusammenlebens ohne Ehe

Bei Menschen, die sich in einer erneuten Partnerschaft dauerhaft verbinden, aber aus finanziellen Gründen, mit Rücksicht auf die Kinder oder aus anderen persönlichen Motiven keine rechtlich verpflichtende Ehe mehr eingehen wollen, kann aufgrund der veränderten Rechtslage der Wunsch nach einem Traugottesdienst ohne vorherige Eheschließung entstehen. Dieser Wunsch darf in der Kirche nicht überhört werden, auch wenn an der rechtlich bindenden Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung festgehalten wird. Besondere Schwierigkeiten und Fragen ergeben sich häufig bei den „Rentneren“, also in Fällen, wo mehrere Versorgungsansprüche bestehen und bei einer Wiederverheiratung Einbußen entstehen können. Das Interesse eines Paares, keine unbilligen materiellen Einbußen hinnehmen zu müssen, ist durchaus nachvollziehbar. Zugleich aber muss es sich die Frage vorlegen und vorlegen lassen, ob – in Relation zu der Höhe des gemeinsamen Einkommens – die allgemein geltenden Solidarpflichten nicht auch maßvolle Einbußen rechtfertigen. Dies ist freilich nur die eine, individuelle Seite der Sache. Im Blick auf die andere, politische Seite der Sache ist der Frage nachzugehen, ob die geltenden Regelungen zu den Versorgungsansprüchen im Falle der Wiederverheiratung einen fairen Ausgleich zwischen individuellem Anspruch und Solidarpflichten darstellen oder ob Reformbedarf besteht. Der Bitte um kirchliche Begleitung eines dauerhaften Zusammenlebens, für das die Form der bürgerlich-rechtlichen Ehe bewusst gemieden wird, kann in keinem Fall so entsprochen werden, dass ein Traugottesdienst gefeiert wird. Es ist jedoch erwägenswert, dafür andere gottesdienstliche Formen zu entwickeln. Sie müssen sich von der kirchlichen Trauung klar unterscheiden.

IV. Aufgaben

Die Arbeitsgruppe legt ihre gutachtliche Äußerung vor in dem klaren Bewusstsein, dass es sich angesichts der andauernden gesellschaftlichen und politischen Änderungsprozesse bei den Formen des Zusammenlebens dabei lediglich um einen „Zwischenbericht für die nächsten Jahre“ handeln kann. Darum ist festzuhalten,

1. dass es angesichts der sich verändernden historisch-kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geboten ist, sich neu über das evangelische Verständnis von Ehe und Eheschließung zu vergewissern;
2. dass die Frage zu klären ist, ob die Tendenz einer immer weiteren Aufsplitterung des Verständnisses von Ehe noch aufgehalten werden kann oder ob es u. U. gar nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit einen gesellschaftlich und rechtlich einheitlichen Ehebegriff wiederzugewinnen;
3. dass es sich empfiehlt, zur besseren Unterscheidung der staatlichen Eheschließung von der kirchlichen Trauung die geltenden Trauagenden auf Überarbeitungsbedarf zu prüfen;
4. dass auf die gegebene Vielfalt der Formen des Zusammenlebens liturgisch so zu reagieren ist, dass für Paare, denen die römisch-katholische Kirche eine kirchliche Eheschließung ohne Anbindung an die Zivilehe anbietet, auf evangelischer Seite geeignete gottesdienstliche Formen zu entwickeln und zu erproben sind;
5. dass vor dem Hintergrund der in Teil III. 2 bis 5 vorgelegten Ausführungen weitere theologische und kirchenrechtliche Klärungen herbeizuführen sind.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Regionalbischöfin Susanne Breit-Keßler, München,

Prof. Dr. Peter Dabrock, Marburg,

Prof. Dr. Ute Gerhard, Bremen,

Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel (Vorsitz),

Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Göttingen,

Prof. Dr. Hildegard Mogge-Grotjahn, Bochum,

Richterin am OLG Dr. Stephanie Springer, Celle,

Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Marburg,

Prof. Dr. Dr. Dieter Schwab, Regensburg, als Berater in familienrechtlichen Fragen, aus dem Kirchenamt der EKD:

Präsident Dr. Hermann Barth, Hannover,

OKR Dr. Christoph Thiele, Hannover.

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen:

Aus Platzgründen ist es nicht mehr möglich alle Titel der Reihe EKD-Texte hier aufzuführen. Die nicht mehr genannten Titel können in der Gesamtliste im Internet unter:
http://www.ekd.de/download/070712_ekd_texte.pdf eingesehen werden.

Nr. 40 Wanderungsbewegungen in Europa

Diskussionsbeitrag der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten

Nr. 41 Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf

Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats

Nr. 42 Sinti und Roma

Eine Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 43 Zur evangelischen Jugendarbeit**Nr. 44 Frauenordination und Bischofsamt**

Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie

Nr. 45 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD**Nr. 46 Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis**

Erklärung der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst

Nr. 47 Die Meissener Erklärung**Nr. 48 Schritte auf dem Weg des Friedens**

Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik

Nr. 49 Wie viele Menschen trägt die Erde?

Ethische Überlegungen zum Wachstum der Weltbevölkerung

Nr. 50 Ehe und Familie 1994

Ein Wort des Rates der EKD aus Anlass des Internationalen Jahres der Familie 1994

Nr. 51 Asylsuchende und Flüchtlinge

Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung

Nr. 52 »Gefährdetes Klima – Unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung«**Nr. 53 Vom Gebrauch der Bekenntnisse**

Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche

Nr. 54 Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!

Eine Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung

Nr. 55 Asylsuchende und Flüchtlinge

Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung

Nr. 56 Zur Situation und Befindlichkeit von Frauen in den östlichen Landeskirchen

Bericht des Frauenreferates der EKD 1995

Nr. 57 Mit Spannungen leben

Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“

Nr. 58 Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche

Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 59 Zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft**Nr. 60 Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen****Nr. 61 Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**

Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD

Nr. 62 Die evangelischen Kommunitäten

Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunitäten

Nr. 63 Christentum und politische Kultur

Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum

Nr. 64 Gestaltung und Kritik

Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert

Nr. 65 Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen

Eine kirchliche Stellungnahme.

Nr. 66 Taufe und Kirchenaustritt

Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen

Nr. 67 Ernährungssicherung und Nachhaltige Entwicklung

Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt

Nr. 68 Das Evangelium unter die Leute bringen

Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land

Nr. 69 Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis

Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen

Nr. 70 Thomas Mann und seine Kirche

Zwei Vorträge von Ada Kadelbach und Christoph Schwöbel

Nr. 71 Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen

Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen

Nr. 72 Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens

Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika

Nr. 73 Was Familien brauchen. Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD

Nr. 74 Solidarität und Wettbewerb

Für mehr Verantwortung, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Nr. 75 Soziale Dienste als Chance

Dienste am Menschen aufbauen · Menschen aktivieren · Menschen Arbeit geben

Nr. 76 Zusammenleben gestalten

Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion

Nr. 77 Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen

Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 78 Bedrohung der Religionsfreiheit

Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern

Nr. 79 Die Manieren und der Protestantismus

Annäherungen an ein weithin vergessenes Thema

Nr. 80 Sterben hat seine Zeit

Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht

Nr. 81 Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung

Eine Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD

Nr. 82 Fern der Heimat: Kirche

Urlaubs-Seelsorge im Wandel

Nr. 83 Dietrich Bonhoeffer

Texte und Predigten anlässlich des 100. Geburtstages von Dietrich Bonhoeffer

Nr. 84 Freiheit und Dienst

Argumentationshilfe zur allgemeinen Dienstpflicht und Stärkung von Freiwilligendiensten

Nr. 85 Menschen ohne Aufenthaltspapiere

Orientierungshilfe zur Hilfe, Leitsätze, Schicksale, Recht u. Gemeinde

Nr. 86 Klarheit und gute Nachbarschaft

Christen und Muslime in Deutschland

Nr. 87 Wandeln und gestalten

Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen

Nr. 88 Verbindlich leben

Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 89 Es ist nicht zu spät für eine Antwort auf den Klimawandel

Ein Appell des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber

Nr. 90 Die Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie für Kirche, Hochschule und Gesellschaft

Dokumentation der XIV. Konsultation „Kirchenleitung und wissenschaftliche Theologie“

Nr. 91 Für ein Leben in Würde – HIV/AIDS-Bedrohung

Eine Studie der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung

Nr. 92 Familienförderung im kirchlichen Arbeitsrecht

Eine Arbeitshilfe erarbeitet im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 93 Gott in der Stadt

Perspektiven evangelischer Kirche in der Stadt

Nr. 94 Weltentstehung, Evolutionstheorie und Schöpfungsglaube in der Schule

Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 95 Ernährungssicherung vor Energieerzeugung

Eine Stellungnahme der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung

Nr. 96 Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz

Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerausbildung

Nr. 97 Wenn Menschen sterben wollen

Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung

Nr. 98 Leben mit Demenz³

Beiträge aus medizinisch-pflegerischer, theologischer und lebenspraktischer Sicht

Nr. 99 Kirche klingt

Ein Beitrag der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik

Nr. 100 Wie ein Riss in einer hohen Mauer

Wort des Rates der EKD zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise



Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
Telefon: 05 11/27 96 0 · Fax: 05 11/27 96 707
E-Mail: versand@ekd.de · Internet: www.ekd.de